

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur

Präambel

Künstler und Kulturschaffende bereichern mit ihrem Wirken die Stadtgesellschaft, setzen eigenständige Akzente im öffentlichen Diskursraum und erweitern das Angebot Eisenachs als touristische Destination. Die Unterstützung eines attraktiven, abwechslungsreichen und kreativen Kunst- und Kulturangebots vor Ort ist eine öffentliche Aufgabe der Stadt Eisenach.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Allgemein zugängliche Angebote im Stadtgebiet aus den Bereichen

1. Musik
2. Bildende Kunst
3. Künstlerförderung
4. Darstellende Kunst
5. Literatur
6. Soziokultur
7. Brauchtumpflege
8. Volkskunde
9. Kulturaustausch
10. Museumswesen
11. Film

können gefördert werden, wenn diese ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Ihre Durchführung die Entwicklung von Eigeninitiative und die Wahrnehmung von Mitverantwortung nachhaltig steigert.

(2) Angebote ortsansässiger Künstler und Kulturschaffender mit auswärtigem Durchführungsort, werden gefördert, wenn anhand der im Antrag übermittelten Beschreibung des Angebots belastbar davon auszugehen ist, dass hierdurch eine signifikante und nachhaltige Reputationssteigerung für die Stadt bewirkt wird.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Angebote, die gewerblichen Zwecken dienen oder eine sonstige kommerzielle Ausrichtung haben.

§ 2 Art der Förderung

(1) Die Förderung wird durch

1. Beratungsangebote, insbesondere die Vermittlung von Kontakten, Auftritts- und Ausstellungsmöglichkeiten, organisatorische, technische und fachliche Beratung sowie Unterstützung bei der Akquise von Zuwendungen Dritter,
2. finanzielle Zuwendungen

gewährt. Die Arten der Förderung sind kombinierbar.

- (2) Die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt projektbezogen. Abweichend hiervon kann die Förderung bis zur Länge eines Haushaltsjahres für dauerhafte Angebote von Kunst und Kultur gewährt werden. Die Förderanträge werden dem Kulturbeirat nach Ablauf der Einreichfrist schnellstmöglich zur Beratung vorgelegt und dort beraten. Der Kulturbeirat formuliert sein Beratungsergebnis in Form einer Empfehlung an die Stadtverwaltung Eisenach. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für Kultur zuständigen Stadtratsausschuss; in dem Beschluss ist das besondere öffentliche Interesse der Stadt Eisenach an der Etablierung oder Aufrechterhaltung des Angebots festzustellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Durchführung der Förderung

- (1) Die Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann frei von Form und Frist in Anspruch genommen werden. Die Durchführung richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten in der Verwaltung.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Durchführung der finanziellen Förderung

- (1) Finanzielle Förderung kann natürlichen Personen und gemeinnützigen juristischen Personen gewährt werden. Ihre Gesamthöhe ist durch den Haushaltsansatz für die Förderung von Kunst und Kultur begrenzt.
- (2) Für Angebote in den Ortsteilen ist Förderung im Rahmen der den Ortsteilen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beim jeweiligen Ortsteilrat zu beantragen. Die Entscheidung des Ortsteilrats ist für eine Förderung nach dieser Richtlinie unschädlich.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt für die Beantragung der Förderung nach dieser Richtlinie ein Formblatt bereit. Diesem sind als Anlagen eine ausführliche Beschreibung des Angebots und eine Übersicht über Veranstaltungsarten,-orte und -termine beizufügen; der Abschluss der Maßnahmen zur Durchführung des Angebots muss ersichtlich sein. Beizufügen ist ferner ein Plan über die Einnahmen und Ausgaben, der eine Prüfung der nach Maßgabe der in Abs. 5 Satz 1 und 2 in Bezug genommenen Bestimmungen vorzulegenden Nachweise über die Verwendung ermöglicht.
- (4) Antragsfrist ist der 15. November des Vorjahres.
- (5) Bei der erstmaligen Beantragung finanzieller Förderung durch juristische Personen sind eine aktuelle Fassung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie Nachweise über die Registereintragung und die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung mit zu übermitteln. Bei weiteren Antragstellungen genügt ein Hinweis auf Änderungen und deren Nachweis.
- (6) Die Empfänger finanzieller Förderung haben im Antrag anzugeben, dass sie dem Rechnungsprüfungsamt, dem Thüringer Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof dieselben Prüfungsrechte einräumen, wie diese Institutionen sie gegenüber der Stadt haben.
- (7) Über die Bewilligung entscheidet die Stadtverwaltung nach der empfehlenden Sitzung des Kulturbeirats binnen zweier Monate und erlässt gegenüber dem Antragsteller einen

Bescheid. Die Auszahlung erfolgt binnen einer Woche nach Bestandskraft dieses Bescheids; bei Angeboten i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 werden gleichmäßige Tranchen gebildet und diese jeweils bis zum fünften Bankarbeitstag zum Quartalsbeginn ausgezahlt.

- (8) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der zum Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht ist. Für die finanzielle Förderung i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung in der zum Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht ist. Falls nach den in Satz 1 und 2 in Bezug genommenen Bestimmungen vergaberechtliche Vorschriften zu beachten sind, ist auch das Thüringer Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) zu befolgen. Im Bewilligungsbescheid wird tenoriert, welche der in Satz 1 und 2 genannten Allgemeinen Nebenbestimmung jeweils gilt.
- (9) Wird die Verwendung der Zuwendungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so wird deren Bewilligung widerrufen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung wird strafrechtlich verfolgt und führt zum dauerhaften Ausschluss von jeglicher Förderung.

§ 5 Abweichende Bestimmungen für die finanzielle Förderung von Kleinstprojekten

- (1) Die Stadtverwaltung unterstützt die Realisierung von nachträglich oder kurzfristig entstandenen Projekten mit einem Fördervolumen von bis zu 300,00 Euro mit einer eigenen Fördermöglichkeit.
Der für Kultur zuständige Stadtratsausschuss kann beschließen, dass ein Anteil von mindestens drei vom Hundert bis höchstens zehn vom Hundert der für die Förderung von Kunst und Kultur veranschlagten Haushaltsmittel für Kleinstprojekte mit einem Fördervolumen von bis zu 300,00 Euro im Einzelfall bereitgestellt wird.
- (2) Die Stadtverwaltung stellt für die Beantragung der Förderung ein Formblatt bereit. Über die Bewilligung entscheidet die Stadtverwaltung binnen einer Frist von zwei Wochen und erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt binnen einer Woche nach Bestandskraft dieses Bescheids.
- (3) Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen wird regelmäßig verzichtet. Die Stadtverwaltung kann im Bewilligungsbescheid eine abweichende Entscheidung treffen, wenn dies in Ansehung der Umstände des Einzelfalls geboten erscheint.

§ 6 Kriterien für die Zuteilung der Haushaltsmittel

- (1) Reichen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um allen fristgerecht eingereichten Anträgen in ihrer zuwendungsfähigen Höhe zu entsprechen, wird aus dem Haushaltsansatz und der Summe der insgesamt bewilligungsfähigen Zuwendungen ein Quotient gebildet; ein nach § 5 Abs. 1 gebildetes Budget für Kleinstprojekte wird dabei wie ein in voller Höhe zuwendungsfähiger Antrag berücksichtigt. Zur Ermittlung des zu bewilligenden Betrages wird der nach Satz 1 ermittelte Quotient auf die vierte Dezimalstelle abgerundet und mit dem jeweils zuwendungsfähigen Betrag des Antrages multipliziert.

- (2) Einzelne Angebote können von der Quotierung ausgenommen werden, wenn dies in besonderer Weise gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung kommt aufgrund der künstlerischen Einmaligkeit mit herausragender Wirkung eines Angebots, seiner besonderen Bedeutung für das kulturelle Leben in der Stadt sowie das Maß der Vervielfältigung städtischer Zuwendungen durch Mittel Dritter in Betracht. Über die Herausnahme aus der Quotierung entscheidet der für Kultur zuständige Stadtratsausschuss. Die Ermittlung des Quotienten nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt anhand eines entsprechend verminderten Haushaltsansatzes.
- (3) Auf eine ausgewogene Mittelverteilung unter den Antragstellern ist zu achten. Dies unterstützt der Kulturbeirat durch seine Prioritätenliste. Die Empfehlung des Kulturbeirates geschieht auf fachlicher Grundlage unter Beachtung der Kriterien der Ausgewogenheit (z. B. der großen und kleinen Träger; der Verteilung im Jahresverlauf; der Kultursparten; der externen/der Eisenacher Träger; der Ortsteile; der Höhe der Antragssumme usw.)

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Für die Durchführung der Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Verbescheidung von Förderanträgen bei Durchführung der Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird von der Erhebung von Verwaltungskosten abgesehen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 4 gilt für Angebote im Haushaltsjahr 2025 der 31.03.2025 als Antragsfrist. Bereits eingereichte Anträge gemäß der vorigen Förderrichtlinie mit einer Antragsfrist bis zum 30.11.2024 werden in die neue Fristsetzung übernommen und behalten ihre Gültigkeit. Für etablierte Daueringaben, die im Jahr 2025 lediglich fortgeführt werden, kann die Förderung rückwirkend zum 01.01.2025 gewährt werden.
- (3) Die Antragstellung sowie das Einreichen der Verwendungsnachweise können elektronisch per E-Mail an kultur@eisenach.de erfolgen. Dies gilt dann als Zugangseröffnung i. S. d. § 9 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG). Bescheide werden in diesem Fall über die Thüringer Datenaustauschplattform zum Download bereitgestellt. Postalische Korrespondenz ist an die Stadtverwaltung Eisenach, Fachdienst Kultur, Markt 2, 99817 Eisenach, zu richten.
- (4) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Eisenach, den _____

Ihling
Oberbürgermeister